
Hauptsatzung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§	1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§	2 bis 4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§	5 bis 9
Abschnitt IV	Oberbürgermeister	§	11
Abschnitt V	Stellvertretung des Oberbürgermeisters	§	12
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung	§§	13 bis 16
Abschnitt VII	Besonderheiten zur Durchführung von Sitzungen	§	17
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen	§	18

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 25. Oktober 2001 folgende

H a u p t s a t z u n g

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er nicht den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte), deren Zahl der gesetzlichen Regelung in § 25 Abs. 2 GemO entspricht.

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5

Beschließende Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse vorbehaltlich § 15 selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel soweit die Maßnahmen einen Aufwand oder Ertrag von über 100.000 Euro bis 500.000 Euro einmalig oder über 50.000 Euro bis 250.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen – mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften durchgeführt wurden;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und/oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen sowie den Erlass von Forderungen über 2.500 Euro bis 20.000 Euro einmalig oder über 750 Euro bis 5.000 Euro jährlich wiederkehrend.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7**Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Technischen Ausschuss, soweit er als Umlegungsausschuss tätig wird.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (5) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (7) Die Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Sozialausschusses sowie des Technischen Ausschusses können durch einen aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses zur Erledigung einzelner Angelegenheiten gebildeten beschließenden Ausschuss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GemO) eingeschränkt werden.

§ 8**Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst alle Aufgabengebiete, für die nicht gem. § 9 der Technische Ausschuss zuständig ist.

Innerhalb seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss über:

1. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte über 100.000 Euro bis 500.000 Euro;
 2. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
 3. die Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen über 50.000 Euro bis 500.000 Euro;
 4. die Genehmigung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtwert über 50.000 Euro beträgt;
 5. den Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall.
 6. die Festlegung von Erschließungsabschnitten nach § 37 Abs. 2 KAG und von Abrechnungseinheiten nach § 37 Abs. 3 KAG;
 7.
 - a) die Genehmigung zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 100.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall;
 - b) die Genehmigung zum Abschluss von Vergleichen bei einem Nachlass an der Forderung über 20.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall;
 - c) die Genehmigung zum Verzicht auf Ansprüche der Stadt, wenn der Verzicht im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
 8. die Bewilligung von Vorschüssen, Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an Bedienstete über 5.000 Euro im Einzelfall.
- (2) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zugleich Betriebsausschuss entsprechend § 7 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. den §§ 6 und 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Tourismus und Citymanagement Schorndorf.

§ 9**Zuständigkeit des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst das gesamte Bauwesen sowie sämtliche Angelegenheiten der Bauleitplanung und der Stadtentwicklung.
- (2) Innerhalb des Bauwesens ist der Technische Ausschuss insbesondere zuständig für:
 1. Hoch- und Tiefbau, einschl. der Objektplanung;
 2. Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung;
 3. Verkehrswesen, Aufgaben des Straßenbaulastträgers einschl. Straßenbeleuchtung;
 4. Regiebetriebe;
 5. Unterhaltung städtischer Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, einschl. Friedhöfe.
- (3) Innerhalb der Angelegenheiten der Bauleitplanung und der Stadtentwicklung umfasst die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses:
 1. die Bauleitplanung einschl. deren Vorbereitung;
 2. die Stadtentwicklung, einschl. Fachplanung;
 3. Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
 4. Natur- und Landschaftsschutz;
 5. Denkmalschutz bzgl. unbeweglicher Sachen und Bauteile, soweit nicht der Verwaltungs- und Sozialausschuss zuständig ist;
 6. Angelegenheiten aus den mit der Bauleitplanung im Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten, insbesondere Bauordnung, Wasserrecht, Immissionsschutz und Energiewirtschaft;
 7. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und des Straßenverkehrs.
- (4) Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Angelegenheiten ist der Technische Ausschuss insbesondere zuständig für:
 1. Beschlussfassung über die Auslegung von Bebauungsplänen;
 2. Anhörung nach § 13 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz und nach § 4 Abs. 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage „Altstadt Schorndorf“ vom 07.12.1983, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
 3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch;
 4. Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt nicht von untergeordneter Bedeutung sind;

-
- 5. Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 39 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO);
 - 6. Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und § 169 Baugesetzbuch, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (5) Im Rahmen der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 entscheidet der Technische Ausschuss auch über Nutzungs-, Raum- und Funktionsprogramme, sowie über die Abgabe von Erklärungen der Stadt als Bauherr in rechtlichen Verfahren, sofern sie für die Projektdurchführung von erheblicher Bedeutung sein können.
 - (6) Der Technische Ausschuss ist zugleich ständiger Umlegungsausschuss im Sinne der §§ 45 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.
 - (7) Der Technische Ausschuss ist zugleich Werksausschuss entsprechend § 7 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 4 und 6 der Betriebssatzung der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe.
 - (8) Der Technische Ausschuss ist zugleich Werksausschuss entsprechend § 7 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 4 und 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Zentrale Dienste Schorndorf.
 - (9) Der Technische Ausschuss ist zugleich Werksausschuss entsprechend § 7 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 3 und 5 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Schorndorf.

- § 10 ersatzlos entfallen! -

IV. Oberbürgermeister

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister werden zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. Dem Oberbürgermeister werden zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, soweit die Maßnahmen einen Aufwand oder Ertrag bis zu 100.000 Euro einmalig oder bis zu 50.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen.

Ohne Rücksicht auf Wertgrenzen:
Die Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde.

Hauptsatzung

Über die erfolgten Vergaben von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde, mit einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 Euro, berichtet die Verwaltung in den darauf folgenden Sitzungen des Technischen Ausschusses oder des Verwaltungs- und Sozialausschusses unter Vorlage des jeweiligen Preisspiegels. Dabei wird auch der Soll-Ist-Vergleich zwischen Submissionsergebnis und Kostenvoranschlag sowie vorhandenem Budget dargestellt.

2. Zustimmung zu überplanmäßigen und/oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts bis zu 100.000 Euro;
3. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, sowie Erlass von Forderungen bis zu 2.500 Euro einmalig oder bis zu 750 Euro jährlich wiederkehrend;
4. Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe sowie Umschuldungen;
5. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu 100.000 Euro;
6.
 - a) Stundung von Forderungen
bis zu einem Betrag von 50.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung;
bis zu einem Betrag von 100.000 Euro für längstens 12 Monate;
 - b) Niederschlagung von Forderungen
bis zu einem Betrag von 50.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung;
7. Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen bis zu 50.000 Euro;
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall;
9. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtwert 50.000 Euro nicht übersteigt;
10.
 - a) Genehmigung zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 100.000 Euro im Einzelfall;
 - b) Genehmigung zum Abschluss von Vergleichen bei einem Nachlass an der Forderung bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - c) Genehmigung zum Verzicht auf Ansprüche der Stadt, wenn der Verzicht im Einzelfall bis zu 20.000 Euro beträgt;
11. Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Einstellung, Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe und Kündigung von Beschäftigten, sofern es sich nicht um Amtsleitungen, die Geschäftsführung des Kulturforums, die Leitung des Stadtarchivs oder des Stadtmuseums handelt und soweit nicht gesetzlich oder tariflich

abschließend geregelt.

Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte bleiben unberührt;

12. Bewilligung von Vorschüssen, Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an Bedienstete bis 5.000 Euro im Einzelfall;
13. Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 2 und § 169 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch;
14. Anhörung nach § 4 Abs. 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage „Altstadt Schorndorf“ vom 07.12.1983 in den Fällen des § 4 Abs. 1 c) bis e) dieser Verordnung;
15. Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt von untergeordneter Bedeutung sind;
16. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen sowie die Bestellung ehrenamtlich tätiger Bürger;
17. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften und Abgabe der damit zusammenhängenden Erklärungen;
18. Entscheidungen aufgrund vom Gemeinderat erlassener Förderrichtlinien; z.B. bei der Vereinsförderung und der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen für Wohnungsbau an Bedienstete;
19. Nachprüfung von Verwaltungsakten in Selbstverwaltungsangelegenheiten im Widerspruchsverfahren;
20. Entscheidungen im Insolvenzverfahren, sowohl bei außergerichtlicher Einigung, als auch beim gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister sowie ein weiterer hauptamtlicher Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister bestellt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Weitere, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Für die räumlich getrennten Stadtteile

Buhlbronn
 Haubersbronn
 Miedelsbach
 Oberberken mit Unterberken
 Schlichten
 Schornbach mit Mannshaupten und
 Weiler

wird in ihren Grenzen (Gemarkung der früher selbständigen Gemeinden) je eine Ortschaft im Sinne von § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingerichtet.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 2 Gemeindeordnung) beträgt in

Buhlbronn	8 Mitglieder
Haubersbronn	14 Mitglieder
Miedelsbach	12 Mitglieder
Oberberken mit Unterberken	10 Mitglieder
Schlichten	8 Mitglieder
Schornbach mit Mannshaupten	10 Mitglieder und
Weiler	14 Mitglieder.

(3) Die Sitze in den Ortschaftsräten Oberberken mit Unterberken und Schornbach mit Mannshaupten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

- a) Ortschaftsrat Oberberken:
 Wohnbezirk Oberberken,
 bestehend aus dem Ortsteil Oberberken
 der früheren Gemeinde Oberberken 7 Vertreter
- Wohnbezirk Unterberken,
 bestehend aus dem Ortsteil Unterberken
 der früheren Gemeinde Oberberken 3 Vertreter

- b) Ortschaftsrat Schornbach:
 Wohnbezirk Schornbach
 bestehend aus dem Ortsteil Schornbach
 der früheren Gemeinde Schornbach 9 Vertreter
- Wohnbezirk Mannshaupten
 bestehend aus dem Ortsteil Mannshaupten
 der früheren Gemeinde Schornbach 1 Vertreter.

§ 15 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte haben die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 Arbeitsrechtliche Entscheidungen (Einstellung, Kündigung und Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe) bei hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Beschäftigten;
 - 3.3 die Verwaltung und Verpachtung der Jagd;
 - 3.4 die Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofs;
 - 3.5 die Verwaltung und Unterhaltung des Kindergartens und der Schule/n;
 - 3.6 die Unterbringung und Ausstattung der örtlichen Feuerwehrabteilung;
- ferner, soweit nicht für die Gesamtstadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.7 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - 3.8 die Planung, Errichtung, Unterhaltung, Gestaltung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Feldwege, Sportanlagen, Grünanlagen und Kinderspielplätze;
 - 3.9 die Grundsätze der Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Gemeindegebäude (wie z.B. Kelter, Räume des Rathauses, Meh Zweck- und Sporthallen, Backhäuser, usw.) sowie unbebauter Grundstücke;
 - 3.10 der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV).

Hauptsatzung

- (4) Den Ortschaftsräten werden die nachfolgenden Angelegenheiten, soweit sie allein die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters übertragen:
- 4.1 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums (Kultur- und Heimatpflege);
 - 4.2 Repräsentation, Ehrung von Alters- und Ehejubilaren, ortschaftsbezogene Ehrungen;
 - 4.3 Förderung der Dorfgemeinschaft;
 - 4.4 Jugend- und Seniorenarbeit;
 - 4.5 Soziale Angelegenheiten und Förderung caritativer Einrichtungen;
 - 4.6 Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit;
 - 4.7 Vergabe der Schafweidepacht.
- Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gilt dies, soweit im Haushaltsplan entsprechende Haushaltsmittel hierfür veranschlagt sind. Entscheidungsgrundlage sollen -in der Regel- in allen Fällen des Abs. 4, vorher mit den Fachämtern und dem Oberbürgermeister abgestimmte Sitzungsvorlagen sein.
- (5) Dem Ortschaftsrat Weiler wird außerdem zur Entscheidung im Sinne des Abs. 4 übertragen:
- Die Pflege der Partnerschaftsbeziehungen zu Radenthein (Kärnten).

§ 16

Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher und jeweils ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaft wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt.
- (2) Die Ortsvorsteher, die nicht Mitglieder des Gemeinderats sind, sind berechtigt, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

VII. Besonderheiten zur Durchführung von Sitzungen

§ 17

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte und des Ältestenrats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37a GemO verwiesen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 23. Januar 1975, zuletzt geändert am 25.11.1999 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 08. November 2001 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 19. November 2001.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
5	2	14.09.2004	18.09.2004	29.09.2004	19.09.2004
8	2 (Nr. 6, 8)	20.10.2005	27.10.2005	09.11.2005	28.10.2005
11	1 (Nr. 11)	20.10.2005	27.10.2005	09.11.2005	28.10.2005
15	2 a), 5 a), 6 a)	20.10.2005	27.10.2005	09.11.2005	28.10.2005
8	2 (Nr. 3, 4, 8)	17.07.2008	19.07.2008	22.07.2008	20.07.2008
11	1 (Nr. 7, 9, 11)	17.07.2008	19.07.2008	22.07.2008	20.07.2008
15	komplett	17.07.2008	19.07.2008	22.07.2008	20.07.2008
17	entfällt ersatzlos	17.07.2008	19.07.2008	22.07.2008	20.07.2008
3	komplett	17.07.2008	19.07.2008	22.07.2008	01.07.2009 bzw. 23.07.09
5	komplett	17.07.2008	19.07.2008	22.07.2008	01.07.2009 bzw. 23.07.09

Fortsetzung berücksichtigte Änderungen

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
6	2	01.10.2009	10.10.2009	13.10.2009	11.10.2009
7	7	01.10.2009	10.10.2009	13.10.2009	11.10.2009
8	komplett	01.10.2009	10.10.2009	13.10.2009	11.10.2009
10	entfällt ersatzlos	01.10.2009	10.10.2009	13.10.2009	11.10.2009
6	3 (Nr. 1 u. 2.)	27.10.2011	03.11.2011	23.11.2011	04.11.2011
8		27.10.2011	03.11.2011	23.11.2011	04.11.2011
9	3 (Nr. 5)				
	4				
	7				
	8	27.10.2011	03.11.2011	23.11.2011	04.11.2011
11		27.10.2011	03.11.2011	23.11.2011	04.11.2011
15	3 (Nr. 3.2)	27.10.2011	03.11.2011	23.11.2011	04.11.2011
9	9	21.03.2013	20.04.2013		21.04.2013
16	1-3	29.07.2014	07.08.2014	07.08.2014	08.08.2014
6	3	18.02.2016	27.02.2016	10.03.2016	28.02.2016
7	4	18.02.2016	27.02.2016	10.03.2016	28.02.2016
9	2	18.02.2016	27.02.2016	10.03.2016	28.02.2016
11	1	18.02.2016	27.02.2016	10.03.2016	28.02.2016
6	3 Nr.1	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018
11	1 Nr. 1	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018
17	hinzugefügt	12.11.2020	21.11.2020	24.11.2020	22.11.2020
VII	umbenannt	12.11.2020	21.11.2020	24.11.2020	22.11.2020
VIII	neu hinzugefügt	12.11.2020	21.11.2020	24.11.2020	22.11.2020
8	2 neu hinzugefügt	01.10.2020	17.10.2020	19.10.2020	01.01.2021